

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
MdL Jan Kürschner

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4084

Unser Zeichen: 10.40.11 zi-ad
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.12.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/2574

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auch für die kommunalen Landesverbände ist das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien in Fällen möglich zu machen, in denen Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern eine persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zum Beispiel aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ein Anliegen. Die dazu vorgesehene Regelung, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass Mandatsträgerinnen und –träger an Sitzungen der Vertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können, wenn eine Teilnahme im Sitzungsraum nicht möglich ist, ist aus Sicht der kommunalen Landesverbände sachgerecht und zweckmäßig. Der Landesgesetzgeber würde damit der Mehrheit der Bundesländer folgen und die Durchführung der Sitzungsformate in das organisatorische Ermessen der jeweiligen Kommunen stellen und deren Organisationshoheit damit stärken.

Soweit es Artikel 5 des Gesetzentwurfes anbetrifft und damit die Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2027 erneut geändert werden soll, begegnet die Einführung eines Rechtsanspruchs Bedenken. Die kommunalen Landesverbände plädieren dafür, mit der Einführung der Hauptsatzungsregelung zunächst Erfahrungen zu sammeln, bevor schon jetzt in relativer kurzer Frist ein Rechtsanspruch etabliert wird. Der neue § 34 a GO wirft insoweit organisatorische Fragen und ggf. auch neue Rechtsfragen auf, die vor Implementierung eines Rechtsanspruches vollständig beantwortet sein sollten.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Sollte der Gesetzgeber gleichwohl erwägen, den Rechtsanspruch bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu beschließen, erwarten die kommunalen Landesverbände zuvor die Durchführung eines Verfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetzes, in dem ermittelt wird in welcher Höhe ein Mehrbelastungsausgleich zu leisten ist. Dass es sich um eine konnexitätsbewährte Regelung handelt dürfte insoweit außer Frage stehen, geht doch die Gesetzesbegründung selbst davon aus, dass bei einer Hauptsatzungsregelung

„... durch die Regelungskompetenz zugunsten der Kommunen weitreichende Konnexitätsfolgen vermieden (werden).“

Das bedeutet im Umkehrschluss die Geltung des Konnexitätsprinzips, wenn die Entscheidung über das „ob“ nicht der Kommune per Hauptsatzungsregelung überlassen bleibt.

Wir weisen darauf hin, dass der Mehrbelastungsausgleich bei Gesetzesbeschluss festgelegt sein muss, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 VerfSH. Insbesondere wegen der relativ kurzen Frist in dem es einen Rechtsanspruch bereits geben soll, müssten insbesondere die technisch-organisatorischen Voraussetzungen zügig geschaffen werden, auf die alle Kommunen rechtssicher zugreifen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied